

## § 7

(1) Zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Rahmenkollektivverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Rahmenkollektivverträge enthalten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete. Alle Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Betriebe und die Werktätigen verbindlich.

(3) Die Rahmenkollektivverträge treten mit dem Tage der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenkollektivvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

## § 8

(1) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz (im Gesetzbuch der Arbeit als Werktätige bezeichnet) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im Gesetzbuch der Arbeit als Betriebe bezeichnet) einschließlich der Heimarbeiter.

(2) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt grundsätzlich auch für die Werktätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben einschließlich der Handwerksbetriebe und privaten anderen Einrichtungen sowie für Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Bürgern über persönliche Dienstleistungen. Besonderheiten werden in arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

(3) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt auch für ausländische Werktätige, die mit einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen.

(4) Besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen können für

- a) Werktätige, die im Auftrag ihrer Betriebe zeitweilig Aufgaben im Ausland erfüllen,
- b) Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe

erlassen werden.

## 2.

## Kapitel

### Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen

#### Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

## § 9

(1) Der Betriebsleiter ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Direktiven verantwortlich. Er hat die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren und das Betriebskollektiv so zu leiten, daß die Werktätigen ihre Aufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt lösen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können. Der Betriebs-

leiter hat mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung eng zusammenzuarbeiten und über seine Tätigkeit zu berichten. Der Betriebsleiter hat insbesondere:

1. das Arbeitsvermögen der Werktätigen planmäßig zu entwickeln, die Werktätigen entsprechend ihren Fähigkeiten rationell einzusetzen, ihre Fähigkeiten voll zu nutzen und Arbeitsaufgaben als Teil der betrieblichen Gesamtarbeit sowie Arbeitsmaße (Normen, Kennziffern usw.) entsprechend dem erreichbaren Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Betrieb festzulegen;
2. die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu gewährleisten und die sozialistische Arbeitsmoral zu fördern;
3. die Voraussetzungen für die rationelle Ausnutzung der betrieblichen Fonds zu schaffen und zur Lösung der ökonomischen Aufgaben die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu sichern;
4. durch eine zielgerichtete Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und durch moralische Anerkennung guter Leistungen darauf hinzuwirken, daß das Betriebskollektiv, die Arbeitskollektive und die einzelnen Werktätigen alle Reserven nutzen und die Planaufgaben allseitig erfüllen;
5. die Neuererbewegung umfassend zu fördern und zu lenken;
6. die planmäßige Entwicklung der Berufsausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern und besonders die Ausbildung der Frauen und Mädchen für technische Berufe und leitende Funktionen zu fördern.

(2) Der Betriebsleiter legt die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter fest. Er ist berechtigt, leitende Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Erfüllung der Pläne und aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, zu beauftragen. Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich. Sie fördern die sozialistischen Kollektive bei der Verwirklichung des Grundsatzes „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“. Die leitenden Mitarbeiter haben mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bzw. den Gewerkschaftsvertrauensleuten eng zusammenzuarbeiten und über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Zur Erfüllung der dem Betrieb obliegenden Aufgaben sind der Betriebsleiter gegenüber allen Werktätigen des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter gegenüber den ihnen unterstellten Werktätigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt. Die Leiter von Betriebsabteilungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Versammlungen der ganzen Belegschaft durchzuführen, dort die betrieblichen Aufgaben zu erläutern und die Fragen der Arbeiter zu beantworten. Einzelheiten über die Ausübung des Weisungsrechts sind in der Arbeitsordnung zu regeln.

## § 10

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Durchsetzung der Prinzipien eines, den sozialistischen Bedingungen entsprechenden, wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung,